3. Protokollnotiz zum
Vertrag
über die Vergütung und Abrechnung von DMP-Leistungen
für die Disease-Management-Programme
Asthma bronchiale (Asthma)
Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)
Diabetes mellitus Typ 1
Diabetes mellitus Typ 2
Koronare Herzkrankheit inklusive Modul HI (KHK)
vom 17.02.2014

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

und

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen,
vertreten durch den Vorstand
dieser hier vertreten durch
Frau Andrea Epkes

dem BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4, 30171 Hannover

der IKK classic,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

der Knappschaft – Regionaldirektion Frankfurt/Main –,

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK),
BARMER GEK,
DAK-Gesundheit,
Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
HEK – Hanseatische Krankenkasse,
Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Vertrages über die Vergütung und Abrechnung von DMP-Leistungen für die Disease-Management-Programme (DMP-übergreifender Vergütungsvertrag vom 17.02.2014) verständigen sich die Vertragspartner über folgende Änderungen:

I. DMP-Qualitätsziele

a. § 6 Absatz 1 wird durch eine neue Fassung ersetzt:

§ 6
Leistungsumfang und -vergütung für Qualitätsziele

(1) Erreicht der koordinierende Vertragsarzt der ersten Versorgungsebene im Durchschnitt mit seinen eingeschriebenen Versicherten den Thüringer Referenzwert des jeweiligen Qualitätszieles für das Kalenderjahr gemäß Anlage 3, soll er neben den Vergütungen nach § 5 eine weitere Vergütung („Qualitätsbonus“) für die jeweiligen Qualitätsziele erhalten.

„Qualitätsbonus“	**Leistungsbeschreibung**
Asthma	Messung des Peak-Flow-Wertes – mindestens einmal jährlich
COPD	Vermeidung der stationären Aufenthalte aufgrund von COPD-Symptomatik (Im Kalenderjahr soll die „Anzahl der stationären notfallmäßigen Behandlungen wegen COPD-Symptomatik“ - je Folgedokumentation - so gering wie möglich sein.)
Diabetes mellitus Typ 1	Der Versichertenindividuelle HbA1c-Wert ist erreicht; dieser Wert soll gehalten werden.
Diabetes mellitus Typ 2	Der Versichertenindividuelle HbA1c-Wert ist erreicht; dieser Wert soll gehalten werden.
KHK	**Ab 01.07.2015 gilt folgendes Qualitätsziel** Bestimmung Lipidwert (LDL-Wert) – mindestens einmal jährlich **Bis 30.06.2015 gilt das Qualitätsziel:** Bei Angina pectoris (typisch oder atypisch) erfolgt eine Überweisung an einen qualifizierten Vertragsarzt. (Alle Versicherten - bzw. eine möglichst hohe Anzahl von Versicherten - mit Angina pectoris - typisch oder atypisch - sollen zum besonders qualifizierten Vertragsarzt der zweiten Versorgungsebene überwiesen werden.)

b. Die Anlage 3 wird durch eine neue Fassung ersetzt.

c. Der Anhang A zur Anlage 3 wird durch eine neue Fassung ersetzt.

d. Der Anhang B zur Anlage 3 wird durch eine neue Fassung ersetzt.

II. Zusätzliche Abrechnungs-Nummern aufgrund der Festlegungen der 1. Protokollnotiz zum DMP-übergreifenden Vergütungsvertrag.

Entsprechend Nr. 2 i. V. m. Nr. 4 der 1. Protokollnotiz zum DMP-übergreifenden Vergütungsvertrag galt für den Zeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2014:

Für den besonders qualifizierten Facharzt der zweiten Versorgungsebene, der für den Versicherten im jeweiligen DMP gleichzeitig noch der koordinierende Vertragsarzt ist und der neben der „DMP-Mitbehandlungspauschale“ auch die „DMP-Beratungs- und Einschreibepauschale“ und/oder die „DMP-Koordinierungspauschale“ nach § 5 Absatz 1 im gleichen Quartal abgerechnet hat, reduziert sich die jeweilige „DMP-Beratungs- und Einschreibepauschale“ um 50 % auf 12,50 € bzw. die jeweiligen „DMP-Koordinierungspauschalen“ um 50 % auf 10,00 €.

Für diesen Sachverhalt sind gesonderte Abrechnungs-Nummern zu verwenden. Folglich wird der DMP-übergreifende Vergütungsvertrag vom 17.02.2014 um die Anlage 8 ergänzt.

III. DMP-Mitbehandlungspauschale

a. § 7 Absatz 1 wird durch eine neue Fassung ersetzt:

§ 7
Leistungsumfang und -vergütung für besonders qualifizierte Vertragsärzte

(1) Der qualifizierte Vertragsarzt der zweiten Versorgungsebene kann folgende Vergütungen gegenüber der KVT abrechnen:

Leistungsbeschreibung	**im DMP**	**Abr.-Nr.**	**Vergütung in Euro**
<u>DMP-Mitbehandlungspauschale</u> Zeitnahe Terminvergabe für die vom koordinierenden Vertragsarzt überwiesenen Patienten der speziellen Risikogruppen - aufgrund der Überweisungsregeln entsprechend der „Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme“, Punkt „Überweisung von der/dem koordinierenden Ärztin/Arzt zur/zum jeweils qualifizierten Fachärztin/Facharzt oder zur qualifizierten Einrichtung“ (siehe DMP-Verträge, Anlage „Versorgungsinhalte“) unter Beachtung der Regelungen im §§ 3a bzw. 4a bzw. 5 der DMP-Verträge, deren Mitbehandlung sowie Befundbericht an den überweisenden koordinierenden Vertragsarzt. **einmal je Behandlungsfall**	Asthma	99419A	15,00
	COPD	99419C	15,00
	Diabetes 1	99532	45,00
	Diabetes 2	99552	35,00
	KHK	99594	15,00
Eine Vergütung der „DMP-Mitbehandlungspauschale“ kann nur erfolgen, sofern für den Versicherten eine Überweisung des Arztes der 1. Versorgungsebene **und** mindestens eine der festgelegten **„Überweisungsregeln“** – Anhang A zur Anlage 4 - für den Versicherten vorliegt.			

b. Der Anhang A zur Anlage 4 wird neu eingefügt.

IV. Patientenschulungen

Die Anlage 6 wird durch eine neue Fassung ersetzt.

V. Inkrafttreten und Gültigkeit

- Der Absatz I. Buchst. a. bis d. tritt zum 01.07.2015 in Kraft.
- Der Absatz II. tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft und behält Gültigkeit für die Quartale 3/2014 bis 4/2015.
- Der Absatz III. Buchst. a. und b. tritt zum 01.07.2015 in Kraft.
- Der Absatz IV. tritt rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft.

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/M., den 29.05.2015

gez.
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen .....

gez.
AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen .....

gez.
BKK Landesverband Mitte Regionalvertretung Thüringen und Sachsen .....

gez.
IKK classic .....

gez.
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), als Landwirtschaftliche Krankenkasse .....

gez.
Knappschaft - Regionaldirektion Frankfurt/M. - .....

gez.
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) - Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen - ….....